

# STATUTEN

DAMENTURNVEREIN

DAVOS GLARIS

# Dameturnverein Davos Glaris, gegründet 27. Februar 1973

## Statuten

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1. Der Damenturnverein Glaris hat das Bestreben seine Mitglieder zum Turnen zu vereinen und ihnen Gelegenheit zu bieten durch geeignete und durch körperliche Übungen und Spiele eine gesunde und harmonische Ausbildung zu erzielen, sowie treue Kameradschaft zu pflegen. Jede Woche findet mindestens ein Turnabend statt.
- Art. 2. Der Damenturnverein Glaris ist Mitglied des Kantonalen Fraueturnverbandes Graubünden, der dem Schweizerischen Fraueturnverband angeschlossen ist.

### 2. Mitgliedschaft

- Art. 3. Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.
- Art. 4. Aktivmitglieder werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat und mindestens zehn Turnstunden des Vereins besucht hat.
- Art. 5. Jedermann, der sich für die Sache des Turnens oder um das Gedeihen des Vereins besonders interessiert und den Passivbeitrag entrichtet, kann als Passivmitglied aufgenommen werden.
- Art. 6. Aktivmitglieder können nach 15 jähriger Mitgliedschaft auf Antrag zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Benennung steht der Generalversammlung zu.
- Art. 7. Wer sich um den Verein oder aber um das Turnwesen in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Benennung steht der Generalversammlung zu.

### 3. Pflichten und Rechte

Art. 8. Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben in Versammlungen Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

#### A. Aktivmitglieder

Art. 9.

- a. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die Vereinssammlung.
- b. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten und übernimmt die Pflicht, diese als verbindlich anzuerkennen, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.
- c. Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden und Vereinsversammlungen verpflichtet und haben sich beim Aufgebot durch den Vorstand zur Mitarbeit bei Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand für eine bestimmte Zeit Dispens erteilen.
- d. Jede Turnerin, die verhindert ist eine Turnstunde zu besuchen, hat dies mündlich einem Vorstandsmitglied oder einer Turnerin mitzuteilen. Turnerinnen, welche unentschuldigt fernbleiben, haben eine Busse von Fr. -.50 zu entrichten.

Art. 10.

- a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und Rückgabe der Statuten.
- b. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach vorausgegangener und unwirksam gebliebener Mahnung durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- c. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen sofort schriftlich mitgeteilt.
- d. Durch den Ausschluss erlischt die finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein.

- e. Säumige Mitglieder müssen nach fünf unentschuldigten Absenzen gewarnt werden und können nach weiteren fünf Absenzen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- f. Sämtliche Aktivmitglieder sind beitragspflichtig. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, sofern der Verein 25 Aktivmitglieder aufweist.

## **B. Ehren- und Freimitglieder**

Art. 11. Ehren- und Freimitgliedern wird der Jahresbeitrag an den Verein erlassen.

## **C. Passivmitglieder**

Art. 12. Passivmitglieder haben ausser der Entrichtung des Jahresbeitrages keine Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

## **D. Allgemeines**

Art. 13. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 14. Die turnenden Mitglieder müssen bei der Turnerhilfskasse des ETV gegen Unfall versichert sein. Die entsprechenden Kosten sind von ihnen selbst zu tragen.

## **4. Organisation**

Art. 15.

- a. Die Organe des Vereins sind:
  - 1. Die Generalversammlung
  - 2. Die Vereinsversammlung
  - 3. Der Vorstand
  - 4. Die Revisorinnen
- b. Das Vereinsjahr wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 16. Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist eine Busse von Fr 5.- zu entrichten.

- Art. 17. Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
1. Appell
  2. Wahl von zwei Stimmenzählerinnen
  3. Protokoll der letzten Generalversammlung
  4. Jahresbericht der Präsidentin und der Leiterin
  5. Jahresrechnung und Bericht der Revisorinnen
  6. Festsetzung der Jahresbeiträge
  7. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
  8. Wahl des Vorstandes
  9. Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen
  10. Aufstellung des Jahresprogramms
  11. Statutenrevisionen
  12. Verschiedenes und Umfrage.
- Art. 18. Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Bedürfnis Vereinsversammlungen statt. Kleinere und dringliche Angelegenheiten können in einer Turnstunde erledigt werden.
- Art. 19. Vereinsversammlungen werden nach Gutdünken des Vorstandes einberufen, oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Vereinsversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 20. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, Wahlen dagegen mit geheimer Stimmabgabe, sofern nicht offene Abstimmung beschlossen wird.
- Art. 21. Bei einfachen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, bei Aufnahmen, Ausschluss- und Statutenänderungen dagegen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.
- Art. 22.
- a. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
    1. Präsidentin
    2. Aktuarin
    3. Kassierin
    4. Leiterin
    5. Eine Beisitzerin
  - b. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt und ist wieder wählbar.

- Art. 23. Der Vorstand leitet den Geschäftsgang des Vereins. Der freie Kredit des Vorstandes beträgt Fr. 100.-. Er versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin leitet die Versammlung, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für Einhaltung der Statuten und Beschlüsse und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht, welcher aufbewahrt werden muss. Die Aktuarin führt die Protokolle, ein genaues Mitgliederverzeichnis, besorgt die Korrespondenzen und hat die Präsidentin zu unterstützen und zu vertreten. Die Kassierin leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, Bussen und Versicherungsprämien. Sie verwaltet das Vereinsvermögen und das Versicherungswesen. Ausgabebelege sind vor der Bezahlung durch den Vorstand zu prüfen. Die Leiterin erteilt den Turnunterricht und ist verpflichtet mindestens die obligatorischen Verbandskurse zu besuchen. Die Materialverwalterin ist für den Bestand und den Unterhalt von Materialien und Gerätschaften verantwortlich. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und das Inventar und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie werden für die gleiche Dauer gewählt wie der Vorstand und sind wieder wählbar.

## 5. Verwaltung

- Art. 24. Die Einnahmen bestehen aus:
- a. dem Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder
  - b. Schenkungen
  - c. Überschuss aus Unterhaltungen
  - d. Bussen
  - e. Totogeldern für Materialien

Aus der Kassa werden bestritten:

- a. Anschaffungen von Turngeräten und Material
- b. Verwaltungsausgaben
- c. Beiträge an Kursbesuche
- d. Verbandsbeiträge
- e. Honorare
- f. evtl. Defizit aus Unterhaltungen

## 6. Schlussbestimmungen

- Art. 25. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen und den Anordnungen des Vorstandes nachzuleben. Es soll mit den Vereinsmitgliedern freundschaftliche Beziehungen pflegen und das Ansehen des Vereins nach Kräften fördern und Helfen.
- Art. 26. Bei offiziellen Veranstaltungen ist das blaue Turnkleid des SFTV obligatorisch.
- Art. 27. Jeder Verein muss mindestens acht beitragszahlende Mitglieder aufweisen. Kommt es zur Auflösung des Vereins, so ist dessen Vermögen zugunsten eines eventuell später entstehenden Turnerinnenvereins dem Kantonalen Frauenturnverband Graubünden zur Verwaltung zu übergeben. Aus Totomitteln angeschafftes Turnmaterial ist dem Verband zurückzuerstatten
- Art. 28. Die vorstehenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft.

Angenommen an der Gründungsversammlung des Damenturnvereins Glaris

Glaris, 27. Februar 1973

Die Präsidentin: Lotti Branger

Die Aktuarin: Nina Laely